



Jugendtreff Sipplingen

Hausordnung

1. Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Gemeinde Sipplingen und steht jungen Menschen zwischen 14 Jahren und 23 Jahren als Angebot der kommunalen Jugendarbeit zur Verfügung. Die jeweilige Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
2. Es gelten die Öffnungszeiten des Aushangs am Eingang. Insbesondere die Schließungszeiten sind **genauestens** einzuhalten. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
Mittwoch 16:00 Uhr – 20:30 Uhr (der erste Mittwoch im Monat für die Altersspanne von 14-16 Jahren)
Alle zwei Wochen Freitag 18:00 Uhr – 0:00 Uhr (nach Jugendschutzgesetz)
Alle zwei Wochen Samstag 16:00 Uhr – 0:00 Uhr (nach Jugendschutzgesetz)
3. Beim Verlassen des Jugendtreffs ist insbesondere auf folgendes zu achten: elektr. Lichter/Beleuchtung bzw. Kerzen und Sonstiges ausschalten bzw. löschen, Fenster schließen, elektrische Geräte abschalten, aufräumen, die Heizung ist ausschalten / drosseln sowie Türe abschließen.
4. Die Schlüssel sind beim Jugendtreffteam abzuholen. Der Verlust eines Schlüssels ist zunächst unverzüglich bei den Verantwortlichen zu melden. Diese zeigen den Verlust bei der Gemeinde an. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel sind von demjenigen zu übernehmen, der den Schlüssel verloren hat.
5. Veranstalter/innen und Besucher/innen erkennen mit ihrer Anwesenheit die Hausordnung für das Gebäude und das zugehörige Gelände als verbindlich an und haben sich ohne Ausnahmen an die gegebenen Regeln zu halten.
6. Hausrecht übt die Gemeinde Sipplingen, das Jugendtreffteam oder Personen aus, welche von diesen bestimmt wurden. Diese Personen achten auf die Einhaltung der Hausordnung. Ihren Anweisungen ist unmittelbar Folge zu leisten.
7. Feiern, Feste und Veranstaltungen, die die normalen Öffnungszeiten überschreiten, müssen von der Gemeinde Sipplingen genehmigt werden. Sie enden spätestens zur gesetzlichen Sperrstunde.

8. Im Jugendtreff hängen die Jugendschutzbestimmungen aus. Diese sind strikt einzuhalten.
9. Alkoholische Getränke werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Verzehr abgegeben. Mitbringen, Konsum und Verteilen eigener alkoholischer Getränke ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.
10. Rauchen ist im Haus und auf dem Gelände verboten.
11. Personen, die im Gebäude, bzw. auf dem Gelände des Jugendtreffs Drogen nehmen, anbieten und/oder veräußern, werden sofort des Geländes verwiesen und ausnahmslos angezeigt.
12. Wer andere verletzt und/oder Sachbeschädigungen verursacht, muss für die entstandenen Schäden aufkommen und mit einem Hausverbot rechnen.
13. Grundsätzlich ist auf eine möglichst hohe Rücksichtnahme, insbesondere auf möglichst geringe Lärmbelästigung für Nachbarschaft und Anlieger zu achten.
14. Bei Nichteinhaltung von Regeln dieser Hausordnung kann ein Hausverweis bzw. Hausverbot erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde, dem Jugendtreffteam oder von Personen, welche von diesen bestimmt wurden.

Siplingen, 01.01.2021


Oliver Gortat
Bürgermeister

